Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 11 (1991)

Heft: 21

Artikel: Sollen Rassisten den Antirassismus kontrollieren? : Zum Diskussionsstand Antirassismus-Gesetz in der Schweiz

Autor: Leuthardt, Beat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-652022

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beat Leuthardt

Sollen Rassisten den Antirassismus kontrollieren?

Zum Diskussionsstand: Antirassismus-Gesetz in der Schweiz

"Das wird eine wüste Sache geben", droht Altnationalrat und Altpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes Otto Fischer, der Rechtsaussenveteran, der es wissen muss. "Es wird im Zusammenhang mit diesem Gesetz Agitation entstehen. Es braucht heute nicht viel, um in diesem Land solche Agitation zu betreiben. Sie wird sich gegen die Asylanten richten."(1) Das vom Bundesrat geplante Antirassismusgesetz(2) scheint dem alten Polterer gerade zupass zu kommen, um sämtlichen linken und offen denkenden Kreisen im Land sowie gleich auch dem Bundesrat selbst den Tarif zu erklären.

Denn die Besorgnis, die in seinen Worten von Ende 1990 vor dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund(3) mitzuschwingen scheint, ist krass verfehlt. Als erster hat Otto Fischer im März 1989 seine Fundamentalopposition gegen jegliche bundesrätliche Massnahme zur Beseitigung von Rassendiskriminierung ("unnötig", "unschweizerisch", "unverantwortlich") öffentlich gemacht(4). Nachgedoppelt hat später auch die einflussreiche wirtschaftsnahe "Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz" (AUNS), deren Geschäftsführer Otto Fischer heute ist, mit der Drohung, gegen das vom Bundesrat geplante Massnahmepaket das Referendum zu ergreifen(5).

Möglicherweise wird sich aus der Antirassismusvorlage des Bundesrates eine der lustlosesten, parteipolitisch entlarvendsten und soziokulturell verheerendsten Politdebatten seit langem ergeben. Die radikal nationalistischen Kreise um die AUNS (ihr Präsident: Nationalrat Christoph Blocher, SVP) und die "Aktion für freie Meinungsbildung 'Trumpf Buur'" könnten erfolgreich denselben Trumpf ausspielen, mit dem sie im Jahr 1986 bereits den Beitritt der Schweiz zur UNO verhindert haben: ihr radikales, an diffuse Ängste in Teilen der Bevölkerung appellierendes, demagogisch herbeigeführtes Nein. Ihrem kompakten Machtblock stehen auf der linken und liberalen Seite mehrere in sich und untereinander uneinheitliche Ja-, Ja-Aber- und Nein-Aber-Blöcke gegenüber, die zudem noch auf unterschiedlichen Argumentationsebenen aufeinander treffen werden. Gerade für die parteipolitisch gebundene Linke wird die Politdebatte möglicherweise zur Zerreissprobe, ist doch ihre Basis teilweise selbst nicht gefeit vor rassistischen Denkmustern und sind die zögernden Partei- und Gewerkschaftskader weder inhaltlich noch zeitlich auf eine solche Debatte vorbereitet. Die ausserparlamentarischen liberalen Kräfte umgekehrt werden, vor allem soweit sie im christlichen und jüdischen Kontekt verwurzelt sind, Mühe mit dem "parlamentarisch-politischen Ritual" bekunden(6). Dieser Eindruck zieht sich durch das gesamte Grundsatzreferat, das Michael Kohn als Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes am Symposium zu "Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus" Ende 1990 in Zürich ge-

halten hat(7). Die unter ihnen spürbare eher hilflose Angst vor einer harten Politdebatte(8) kontrastiert stark mit einer gewissen inneren Teilnahmslosigkeit der traditionellen politischen Kräfte. Umgekehrt erkennen gerade die jüdischen Kreise sehr viel genauer die Gefahr einer Faschisierung innerhalb der Gesellschaft. "Nach meiner Meinung würde die Sache noch viel wüster, wenn das Gesetz vom Volk abgelehnt würde", antwortete Kohn auf die Drohung von Nationalist Otto Fischer: "Das Verdikt würde von radikalen Kräften als Freipass verstanden, sich im rassistischen und allenfalls antisemitischen Verhalten keinen Zwang aufzuerlegen."

Besonders wenig Begeisterung wird vom Bundesrat selbst in dieser Antirassismusdebatte ausgehen. Er weckt vielmehr den Eindruck, sich weder besonders für sie zu interessieren noch an die von ihm selbst vorgeschlagenen Massnahmen zu glauben. Dies zeigen sowohl die Geschichte als auch die Präsentation seiner Vorlage(9). Erst im Jahr 1989 ist er, nachdem er sich zuvor 26 Jahre lang davor gedrückt hatte, motiviert gewesen, sich seiner Pflichtaufgabe so zu entledigen, wie er das vor dem Parlament bereits 1971 zum ersten Mal und seither immer wieder versprochen hatte(10). Seine Vorschläge: Beitritt zum UNO-Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie ein neuer Artikel im Strafgesetzbuch, der das UNO-Übereinkommen konkretisiert und Rassismus prinzipiell zum Delikt macht(11). Aber auch seither gab es Verzögerungen, nämlich bei der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens, die mit fast einjähriger Verspätung nun im Spätsommer 1991 beendet sein soll, "weil der Bundesrat seine Prioritäten anders gesetzt hat"(12). Fairerweise ist anzumerken, dass die Auswertung der umfangreichen Vernehmlassungsantworten(13) aufwendig ist.

Umgekehrt hatte der Bundesrat seit den späten.70er Jahren stets genügend Zeit gefunden, um stigmatisierende, kriminalisierende und recht eigentliche Apartheid-Gesetze zu entwerfen und sie dem Antiapartheidgesetz, das jetzt endlich vorliegt, vorzuziehen. Insbesondere die ständigen Revisionen und Verschärfungen des Asylgesetzes mit seinen Verordnungen – zuletzt 1990 per Dringlichem Bundesbeschluss – haben zweifellos entscheidend dazu beigetragen, dass in Teilen der Bevölkerung rassistisches Denken und Handeln konstant gewachsen ist. Ähnliche Wirkung hatten daneben auch Vorlagen zur Drogenfrage sowie zum Staatsschutz, Datenschutz, ja selbst zur Geldwäscherei und natürlich im Bereich des Ausländerrechts: Sie alle enthalten Elemente, welche diskriminierendes Verhalten gegenüber Drogenabhängigen und anderen "auffälligen" Personen gefördert haben(14). Nicht unerwähnt bleiben dürfen auch jene Diskriminierungen, die in der Sozialgesetzgebung enthalten sind, sei es im Arbeitslosenversicherungs-, im Alters- und Hinterbliebenen-, im Invaliden- oder im Unfallversicherungsgesetz(15).

Was taugen diese Strafrechtsbestimmungen?

Würde sich künftig strafbar machen, wer öffentlich mit der "Auschwitz-Lü-

ge“ hausieren geht? Oder der Leiter der Bundesanwaltschaft, der in Zeiten des Golfkriegs die Kantone wie “sein“ Departement anweisen liess, “die Ausländer in der Schweiz, insbesondere jene aus dem arabischen Raum“ verstärkt zu überwachen? Ein Blick auf das UNO-Übereinkommen und die zugehörige Strafnorm fällt ernüchternd aus. Der völkerrechtliche Vertrag hat bloss deklamatorischen Charakter. Er würde die Schweiz als Vertragsstaat dazu verpflichten, Apartheid und Rassensegregation in Drittstaaten zu verurteilen, gegen Rassendiskriminierung durch staatliche Behörden im eigenen Land Massnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, “dass behördliches Handeln in dieser Hinsicht überprüft werden kann“(16). Privatpersonen sollen für die “Verbreitung rassistischer Ideen, das Aufreizen zu Rassendiskriminierung und rassistischer Gewalttätigkeit“ bestraft, Organisationen, welche “Propagandatätigkeiten“ betreiben, sollen verboten werden(17).

Dennoch wird die ungeheuerliche Geschichtsklitterung nicht strafbar werden, auch wenn sie noch so rassistischen Motiven entspringt. Denn die Definition der Rassendiskriminierung im UNO-Abkommen – “jede Unterscheidung, welche aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, des nationalen oder ethnischen Ursprungs einer Person die gleichberechtige Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verhindert“(18) – reicht weniger weit als etwa jene Rassismus-Definition von Albert Memmi(19). Eine Ausweitung hat der Vorentwurf nämlich bloss hinsichtlich der Bestimmung von Diskriminierung aus Gründen des Glaubens gebracht(20). Kaum strafbar wird auch der Bundesanwalt sein, da sich der Bundesrat “sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen“ unter anderem in bezug auf Staatsangehörigkeiten nicht wegnehmen lassen will(21). Neben dem Bundesanwalt geht im übrigen auch der Hauseigentümer straffrei aus, obwohl er seine Wohnung einem dunkelhäutigen Interessenten verweigert, und ebenso “der Familienvater“, der dem Freund seiner Tochter einen Besuch bei sich “höflich“ verweigert, “weil dieser in seinen Augen nicht zur richtigen Rasse gehört(22). Denn die persönliche Freiheit umfasse “bis zu einem gewissen Grade auch das Recht zu 'diskriminieren'“, heisst es in den bundesrätlichen Erläuterungen. Umgekehrt würden der Wirt oder der Taxichauffeur bestraft, wenn sie ihre Dienstleistung aus rassistischen Gründen verweigern(23). Die Strafnorm ist derart spitzfindig und umständlich formuliert, dass sich sogar die beteiligten Dienststellen dafür entschuldigen(24). Noch während dem Vernehmlassungsverfahren wurde ein aussenstehender Experte beigezogen, der Berner Strafrechtsprofessor Karl Ludwig Kunz. Er soll sich “erfolgreich um die Straffung des Gesetzestextes“ bemüht haben(25). Andere Beobachter befürchten indes eine weitere inhaltliche Verdünnung als Folge der Kritik von rechts.

Schneidet die Zensurschere auch in jene zwei Materien, die politisch zwar umstritten, rechtlich aber unanfechtbar sind? Das eine ist der Vorwurf, die Meinungsäusserungsfreiheit dürfe nicht durch ein Rassendiskriminierungsverbot beschnitten werden(26). Hingegen wird indes überzeugend gesagt, dass beide Ausprägungen des Grundrechts auf persönliche Freiheit darstellen, und dass ein Abwägen zugunsten jener Person ausfallen muss, die durch

systematische Abwertung oder Verächtlichmachung im "Kernbereich" ihres Freiheitsrechts getroffen werde, während umgekehrt ein Verbot rassistischer Äusserungen die Rassistinnen und Rassisten nur in einem kleinen Randbereich innerhalb des gesamten Spektrums der Meinungsäusserungsfreiheit "ohne Berührung des Kernbereichs" treffe(27). Der Bundesrat begegnet auch dem Einwand, bereits nach geltendem Recht seien rassistische Verhaltensweisen strafbar, etwa als Tötungs-, Vermögens-, Sittlichkeits- oder Freiheitsdelikt, sodass es ein Rassendiskriminierungsverbot nicht brauche(28). Dies stimme schon beim rassistisch motivierten Wirtshausverbot zum Beispiel nicht, wird eingewendet. Darüber hinaus sei das Antidiskriminierungsgebot gegen "eine Gefährdung des öffentlichen Friedens und des sozialen Zusammenhaltes" gerichtet(29). Die zusätzliche Verletzung der Menschenwürde führt bei der Strafzumessung im übrigen zu einer Erhöhung der Strafe(30), wenn andere Tatbestände hinzukommen wie etwa jener der Körperverletzung bei rassistisch motivierten Attacken gegen dunkelhäutige Opfer in Bubikon (Zürich) und Baden vom Frühjahr 1991(31).

Solche oder ähnliche Regelungen haben andere Staaten innerhalb der reichen westlichen Welt längst – wie vom UNO-Übereinkommen gefordert – in konkrete Paragraphen (so etwa die Bundesrepublik, Oesterreich und die Niederlande, die USA und Kanada) beziehungsweise in ein eigenes Antirassismusgesetz (so unter anderem Frankreich) umgesetzt(32).

UNO-Auftrag nicht erfüllt

Wie knapp, dürr und formalistisch der Bund trotz aller schönen Worte und megalomanischen Erklärungen in den schriftlichen Unterlagen den UNO-Auftrag angeht, zeigt sich am besten dort, wo er konkret werden müsste. Laut dem UNO-Übereinkommen müssten sämtliche rassendiskriminierenden Vorschriften eliminiert, den "Rassengruppen und Einzelpersonen" mit "konkreten Massnahmen" eine angemessene Entwicklung und hinreichender Schutz gewährleistet sowie positive Massnahmen zur Überwindung des Rassismus vorgeschlagen werden(33). All dies fehlt in der Vorlage. Mindestens die Idee einer Ombudsstelle für Rassismusfragen hätte der Bundesbürokratie einfallen können(34).

So liefert der Bund einzig den Kantonen ein Schattengefecht, und zwar in der Frage, ob ausgrenzende Vorschriften vorhanden sind, die nicht UNO-kompatibel sind. Mit seinem umständlich abgefassten Fragenkatalog hat er das selbstgefällige "alles okay" der Kantone geradezu provoziert(35). Eine Entrümpelungsaktion auf Bundesebene vorzunehmen – sie wäre wie gesagt verpflichtend, würde das UNO-Übereinkommen ernst genommen –, war beim Bundesrat offensichtlich kein Thema. Von Kantonsseite musste er sich zum Beispiel darauf aufmerksam machen lassen, dass die Einwanderungspolitik, welche die Erteilung neuer Aufenthaltsbewilligungen auf "traditionelle Rekrutierungsgebiete" (die westlichen Industriestaaten plus Jugoslawien) beschränkt, kaum mit dem UNO-Übereinkommen vereinbar ist(36). Zur sofortigen Streichung dieser "verkappt rassistisch" motivierten Fernhalte-

massnahme, wie sie von der Asylkoordination Schweiz und anderen engagierten Organisationen verlangt wird(37), wird der Bundesrat selbstverständlich nicht Hand bieten.

Im übrigen stammt aus den Reihen der Asylbewegung die Forderung, auch jene diskriminierenden Bundesvorschriften abzuschaffen, welche sich nicht auf die Rasse im Sinn der vorgeschlagenen Strafgesetznorm beziehen. Vor allem das Ausländer- und das Strafrecht hält die Asylkoordination Schweiz für diskriminierend. Abgeschafft werden müssen insbesondere die Bewilligungspflicht für politische Reden (Rednerbeschluss) und die Einfuhrzensuren gegenüber "staatsgefährdendem Propagandamaterial", die Beschränkungen des familiären Zusammenlebens (vor allem das Saisonnierstatut) und von Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, die Verweigerung von Sozialleistungen bei Auslandwohnsitz, sowie sämtliche Beschränkungen der Meinungsäusserungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Zu entkriminalisieren wäre im übrigen die Bestimmung über homosexuelle Geschlechtshandlungen im Strafgesetzbuch ("Widernatürliche Unzucht")(38).

Rassistische Gewaltakte – Rassismusverleugnung in Parteien und Behörden

Wie würde der Tamile Jeevan Selvarajah über die juristisch klaren Erwägungen im Vernehmlassungsverfahren denken? Was würde der Brasilianer Jorge Gomes zu den anstehenden diffusen Politdebatten sagen? Jeevan ist die Antwort verwehrt, weil er in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli 1990 25jährig in Regensdorf von einem ehemaligen Boxer erschlagen wurde; Jorge, weil er am 10. Januar 1989, 42jährig, an den Folgen von Verletzungen starb, welche ein Skinhead ihm zugefügt hatte. Während der eineinhalb Jahre, die zwischen beiden Todefällen liegen, wurden weitere Opfer rassistischer Anschläge bekannt: Mustafa Yildirim, 44, Kurde, wurde in Fribourg auf offener Strasse erschlagen; Balamuganthan Sinnajah, 10, Balamurali Sinnajah, 11, Sathivel Thambirajah, 18, und Sinnathamby Thavarajah, 40, Tamilen, kamen in Chur bei einem nächtlichen Brandanschlag ums Leben. Die kirchennahe Basis- "Gruppe Seebach" zählt neben diesen sieben Rassisten-Opfern seit Oktober 1988, als der kurdische Junge Seyhit Enhas auf dem Splügenpass in Kälte und Schnee den Erfrierungstod starb(39), insgesamt sechs weitere. Sie führt sie auf "die unmenschliche Asylpolitik und gnadenlose Ausschaffungspraxis der Schweizer Behörden, in deren Gefolgschaft fremdenfeindliche Emotionen gedeihen und rassistische Gewaltakte zunehmen" zurück(40). Im gleichen Zeitraum erlitten andere Rassisten-Opfer schwere und leichte Körperverletzungen und viele andere Angriffe. In Wölflinswil (Kanton Aargau), Weinfelden (Thurgau) und Beckenried (Nidwalden) detonierten an Flüchtlingsunterkünften oder in ihrer nächsten Nähe Sprengsätze. Orte und Zahl der Gewehrschüsse auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte sind gar nicht mehr zu zählen, und auch die brennenden symbolischen Holzkreuze nicht(41).

"In der Schweiz besteht bei näherer Betrachtung der Situation keine Rassendiskriminierung": Die "Aktion für eine unabhängige und neutrale

Schweiz“ unter SVP-Nationalrat Blocher traut sich trotz obiger Fakten auch heute noch, im Rahmen der Vernehmlassung, Rassismus in der Schweiz zu leugnen. Als Stosstrupp der rechtsnationalistischen Kreise, den die AUNS mit ihren nach eigenen Angaben über 60 Parlamentarierinnen und Parlamentariern bildet, ist sie nicht zu unterschätzen. Sie spricht offen aus, was das Rechtsbürgertum in Parlament und Wirtschaft sonst bloss an Privatanlässen äussert. Doch selbst die lückenhafte Aufzählung rassistischer Anschläge in der Schweiz seit 1988 gibt ein Bild ab, das geeignet ist, den Rassisten das Maul zu stopfen. Selbst jene, die in Fundamentalopposition nicht nur gegen die Strafrechtsnorm, sondern auch gegen den Beitritt zum UNO-Übereinkommen an sich sind, schweigen sich heute über das Ausmass von Rassismus in der Schweiz lieber aus: die Schweizer Demokraten/NA, das Lausanner Rassistenblatt “Courrier du Continent“ und die föderalistisch-konservative “Mouvement de la Renaissance Vaudoise/Ligue Vaudoise“(42). Auch der Bundesrat, der bis dahin Untersuchungen über wachsenden Rassismus ignoriert hatte und stattdessen von Einzelfällen sprach, hat “in letzter Zeit in unserem Land mit Bedauern eine Zunahme von Handlungen, welche dieses Übereinkommen verbietet, feststellen“ müssen(43). In etwas deutlicherer Sprache hat dies auf europäischer Ebene nun auch im wichtigen Bericht über Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa, der im Oktober 1990 im Europäischen Parlament behandelt wurde, seinen Niederschlag gefunden(44).

Doch bereits ein kurzer Blick auf den sozusagen unspektakulären Rassismus im Alltag und bei Behörden entlarvt die Haltung des Bundesrates und in noch viel stärkerem Mass jene bürgerlicher Parteien sowie der Spitzenverbände der Wirtschaft als Lippenbekenntnisse(45). In den Vernehmlassungsunterlagen findet sich nichts über die alltägliche Gewalt und anderen Diskriminierungen gegenüber “von Schweizer Männern gekauften Frauen aus asiatischen Ländern“(46) oder gegenüber eingeflogenen karibischen Tänzerinnen(47). Schweigen auch zu den jährlich hunderten von Fällen von Rassismus, in denen “Menschen anderer Nationalität, die in der Schweiz keine Aufenthaltsbewilligung haben, an die Grenze gestellt werden, weil sie zuwenig Geld in der Tasche haben“, wie Claudia Bislin aus der Asylbewegung an der Trauerdemonstration aus Anlass von Jeevan Selvarajah’s Tod in Zürich mahnte(48). Nicht selten äussert sich Rassismus auch so, wie eine Touristin aus Lateinamerika es in Zürich erfahren musste: Wegen entwendeter Waren im Wert von 15 Franken wurde sie mehrere Tage in Untersuchungshaft genommen und dann umgehend ausgeschafft(49).

Stumm, weil selbst Alltagsrassist? Ein solcher Eindruck kommt auf, wenn der Beitritt zum Abkommen gelobt, die Konkretisierung im Gesetz aber abgelehnt wird, wie vom Kanton Zürich, vom einflussreichen Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und von der FDP Schweiz. Dass das geltende Recht dabei die als strafwürdig empfundenen Verhaltensweisen bereits abdecke, ist offensichtlich vorgeschoben. Die FDP entlarvt sich gleich selbst, denn für den Fall, das die Strafgesetzesnorm nicht zu verhindern ist, wünscht sie eine Beschränkung der Strafbarkeit auf “wiederhol-

tes, gezieltes Handeln", denn aus liberaler Sicht sei es höchst unwillkommen, "wenn Äusserungen im kleinen Kreise, also etwa von einem momentan verärgerten, aber völlig harmlosen 'Biertisch-Strategen' getan werden"(50). Kohn, als Jude besonders sensibilisiert, meint dazu bissig: "Mit anderen Worten: Am Biertisch oder im trauten Kreis wird man ja wohl noch mit einem Schimpfwort über die Juden, Tamilen oder Türken herziehen dürfen, ohne gleich im Gefängnis landen zu müssen"(51). Auf der gleichen Linie wie die FDP dürfte übrigens die andere Volkspartei, die SVP sein, die zwar die Anpassung des Strafgesetzbuches voll begrüsst, in einem Vorbehalt jedoch ebenfalls nur "krasse Fälle von Rassismus" bestraft sehen will.

Hat der FDP die volksverbundene Parteihälfte die Feder geführt, so repräsentiert der Vorort teilweise den Wirtschaftsfreisinn. Mit heuchlerischen Argumenten ("...so verfehlt wäre es, (...) gewissermassen menschlich richtiges Verhalten durch juristische Vorschriften erzwingen zu wollen") verdeckt er handfeste wirtschaftliche Privilegien, die sich aus alltagsrassistischem Verhalten ergeben und auf die die Wirtschaft nicht verzichten will. So will er, ebenso wie der FDP-dominierte Kanton Zürich, ausdrücklich auf die Bestrafung verzichten, wenn "aus Gründen der Rassendiskriminierung eine öffentlich angebotene Dienstleistung verweigert wird"(52).

Weiterhin soll also der Beizer oder Nachtclubbesitzer "keine Neger" oder "keine Tamilen" einlassen müssen, und der Wohnungsvermittler kann sein Schild "Keine Türken" an der Tür weiter baumeln lassen. Die Wirtschaft nimmt mit dem Streichungsantrag noch mehr in Kauf: Wer "Tamilen raus" oder "Türkensau" auf die Wände sprayt, könnte weiterhin nicht für seinen Rassismus belangt werden. Denn die Verweigerung einer Dienstleistung ist nur einer der Anwendungsfälle, mit denen die Menschenwürde verletzendes beleidigendes Verhalten geahndet werden soll(53).

Im übrigen ist die Absicherung des Wirtschafts-Vororts eine vollständige. Damit er nämlich bei Bedarf auch einmal ein Initiativkomitee gegen aussereuropäische Flüchtlinge gründen könnte, so muss angenommen werden, kämpft er für die Vereinsfreiheit der Rassisten. Und mit einem Vorbehalt zum UNO-Abkommen will er verhindern, dass die von Gewerkschaftsseite seit langem geforderten, politisch aber eh nicht realisierbaren sozialen Grundrechte wie "Recht auf Arbeit" und "Recht auf Wohnung" eingeführt werden können. Es ist eine ziemlich abenteuerliche Konstruktion des Vororts, die er damit begründet, dass künftig eine Rückweisung von Arbeits- oder Wohnungssuchenden aus rassistischen Motiven strafbar würde(54). Die ähnlich gerichteten Vorbehalte weiterer einflussreicher Wirtschaftsverbände, die teilweise auch noch ein Verbot von Quotenregelungen fordern(55), deuten darauf hin, dass der rassistische Dienstleistungsboykott auch weiterhin von Strafe ausgenommen bleiben könnte. Unter Umständen würde bei einem Gelingen dieses Wirtschaftsmanövers auch eine bisher wenig diskutierte Chance dahinfallen, die in der neuen Strafrechtsnorm enthalten ist: Die Medien, insbesondere die Boulevardmedien, für rassistische Veröffentlichungen strafrechtlich zu belangen(56).

Linke und Liberale haben viele Forderungen offen

Linke, liberale Kräfte und die ethnischen Minderheitengruppierungen haben eigentlich nur eines gemeinsam: Sie unterstützen einhellig den Beitritt zum UNO-Übereinkommen und wollen die Strafnorm möglichst ungeschoren durch die politische Diskussion bringen. Im übrigen lässt sich ihre Unzufriedenheit mit dem Gesetzesentwurf des Bundesrates an den zahlreichen unterschiedlichen Forderungen ablesen. Diese wirken, weil der Völkerrechtsvertrag zu positiven Massnahmen verpflichtet, für einmal nicht von vornherein chancenlos, obwohl sie es vermutlich sind. So fordert die Asylkoordination Schweiz einen Antidiskriminierungsartikel in der Bundesverfassung, und viele Gruppierungen wollen das Antirassismusgesetz zu einem Antidiskriminierungsgesetz ausweiten(57). Zur Diskriminierung "aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft oder des Glaubens" (so der Vorschlag des Bundesrates) sollen weitere Kriterien hinzukommen, so Gründe "der sozialen Schichtung, der Klassenzugehörigkeit, der Schicksalsgemeinschaft (z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Aids-Infektion, Epilepsie), der geschlechtlichen Prägung (Homo-, Heterosexualität), der Geschlechtszugehörigkeit, der Weltanschauung"(58). Gefordert wird auch ein Verbot von rassendiskriminierendem Sprachgebrauch ("Migrationssaldo", Pendenzenberg", "Wirtschaftsflüchtling", "Entfernungsmassnahmen"). "Gerade unbedachter Sprachgebrauch" leistet, so das Komitee gegen die Aushöhlung des Asylrechts, "der Fremdenfeindlichkeit Vorschub."(59) Grundlegende Forderungen bilden daneben einen eigenständigen Tatbestand "Finanzierung von Rassendiskriminierung" (Anti-Apartheid-Bewegung der Schweiz) und die Bestrafung von Geschichtslügen sowie die Verbandsklage, welche dem Rassismus-Opfer persönliche und Prozessrisiken abnehmen will(60). Nicht auf den Bundesrat warten mochte die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, der Dachverband von 89 Jugendorganisationen. Er hat im Herbst 1990 eine einjährige Kampagne "Gib dem Rassismus keine Chance!" lanciert – ähnlich, wie dies antirassistische Gruppierungen in Genf und der übrigen Romandie immer wieder tun(61).

"Die alltägliche 'Klein-Diskriminierung'" lasse sich "nur durch breit angelegte Bewusstseinsbildung vermindern", schreibt der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen zur Antirassismusvorlage. Steht dieses Wort "nur" nur scheinbar im Widerspruch zur Billigung des Gesetzes durch dieselbe Frauenorganisation? Oder verrät es Zweifel, die möglicherweise innerhalb der meisten betroffenen Organisationen gehegt werden? Geäussert werden solche Zweifel jedenfalls kaum, im Gegenteil: "Gegen diskriminierendes Verhalten könnte", so meint der Israelitische Gemeindebund, der bisher wohl am meisten über das Antirassismusgesetz nachgedacht hat, "fortan leichter eingeschritten werden", das Eingriffsniveau könne dank dem Gesetz gesenkt werden. Ein Antisemit bleibe zwar ein Antisemit; er solle aber "aufzupassen beginnen, wenn er zu geifern anfängt". Michael Kohn hat "keine Zweifel: Das Gesetz würde Wirkung entfalten."(62)

Ganz ähnliches behauptet aus der anderen politischen Ecke der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins über das bestehende, (noch) nicht revidierte Strafgesetz: Die gegen Ausländer gerichteten "Vorkommnisse" seien "Einzelerscheinungen", die man "durch eine strikte Anwendung bestehender Rechtsnormen wirksam bekämpfen" könne(63). In Wahrheit ist es eine billige Ausflucht; der Vorort darf sich "seiner" Justiz gewiss sein, und er weiss auch darum. Doch auch die innere Wahrnehmung der liberalen Kräfte wie dem Israelitischen Gemeindebund ist, so ist zwischen den Zeilen ihrer Vernehmlassungsantworten herauszuspüren, wohl realistischer, als es ihre Erklärungen nach aussen sind.

Apartheidjustiz macht Rassismus salonfähig

Tatsächlich können sie sich auf diese Justiz nicht verlassen: Die Justiz in der Schweiz ist in Sachen Rassismus selbst rassistisch. Wo immer möglich bleibt sie untätig. Unumgänglich gewordene Verfahren gegen Rassisten verschleppt sie. Und nach Möglichkeit dreht sie den Spiess um und macht die Rassismus-Opfer zu Täterinnen und Tätern. Die Belege hiefür türmen sich, so zum gnadenlosen Umgang mit den sieben bekanntgewordenen Rassismus-Opfern in der Schweiz seit 1988. Die Zürcher Justiz etwa scheint für den Tod von Jorge Gomes nicht die angreifenden Skinheads verantwortlich zu machen – der Brasilianer soll sich offenbar mit einer Aids-Infektion letztlich selbst umgebracht haben(64). Im streng katholischen Fribourg versuchten die Behörden, den toten Familienvater Yildirim nachträglich mit einer Milieustory zu erledigen(65). Und die Bündner Justiz hat ihre Suche nach der brandschatzenden Täterschaft in Chur derart lustlos geführt, dass sie sich mit der vorzeitigen Verfahrenseinstellung im Frühjahr 1991 eine Beschwerde der Angehörigen der Opfer einhandelte(66).

Doch ist dies nur die Spitze der Pyramide. Auch wer einen durch Schweizer Rassistenhand verübten Anschlag überlebt, wird offensichtlich als selber schuld oder doch zumindest mitschuldig betrachtet. Wie anders ist es zu erklären, dass eine dunkelhäutige Frau, die in Bubikon von einer Ladung Schrot im Gesicht schwer verletzt worden war, laut einer verspäteten Meldung der Untersuchungsbehörden "in einen gewöhnlichen Wirtshausstreit" verwickelt worden und "bloss geringfügig verletzt" gewesen sei?(67) Wie anders, dass ein Tamile in Baden zu jenem Zeitpunkt schon seit Wochen wegen "schwerer Körperverletzung" in Untersuchungshaft sass, bloss weil er sich nicht von leicht besoffenen Skinheads hatte umbringen lassen wollen und einen von ihnen stattdessen in Notwehr – die Skins hatten ihm und seinen Landsleuten nach Arbeitsschluss aufgelauert – mit einem Messerstich abgewehrt hatte?(68)

Und schliesslich spielt die Justiz die Angelegenheit auch dann gezielt herunter, wenn die Opfer ganz offensichtlich passiv geblieben sind. So etwa dann, wenn Flüchtlinge und ihre Unterkünfte aus Distanz mit Luftgewehren beschossen oder von nah mit Sprengstoff attackiert werden. Die Täter werden mal als "leichtsinnige Jugendliche", mal als "Angetrunkene" präsen-

tiert; oft auch als "Unbekannte", im April 1991 in Suhr und Wölflinswil (beide Aargau), genauso wie früher in der Ostschweiz (Rorschach, Weinfelden), der Zentralschweiz (Steinhausen, Altdorf, Beckenried, Stans) oder in der Stadt Bern(69). Dass in einem solch rassistischen Behördenklima ein Inder von Walliser Polizei zusammengeschlagen oder ein Kolumbianer von deren Waadtländer Kollegen eine Kapuze übergezogen und Fusstritte zugefügt erhält, wie die Gesellschaft für bedrohte Völker in Göttingen(70) beziehungsweise die Schweizer Liga für Menschenrechte(71) bezeugen, würde nicht überraschen.

Gibt es unter solch menschenverachtenden Bedingungen im Justiz- und Polizeiapparat überhaupt die Chance, eine aufrichtige Diskussion über den legalistischen Weg zur Bekämpfung des Rassismus zu führen? Wohl kaum, wenn und solange dieser Apparat von einer Schweizer Staatspolitik zunehmender Apartheid gestützt wird, hinter welcher ein Apartheidstaat Europa mit seinen Homelands im Osten und im Süden wächst(72). Aus solchen Überlegungen heraus hat Claudia Bislin an der Jeevan- Demonstration vom Sommer 1990 in Zürich empört ausgerufen: "Sollen die obersten Rassisten denn zugleich den Antirassismus verwalten?" Den Rassismus per Gesetz zu verbieten sei "fast ebenso absurd wie die Vorstellung, das Recht auf Eigentum gesetzlich abzuschaffen", meinte sie. Und weiter: "Wenn uns die enge Verflechtung von rassistischer Staatspolitik und alltäglichem Strassenrassismus bewusst ist, dann können wir unsere Hoffnungen ganz sicher nicht auf ebendiesen Staat und seine tragenden Parteien setzen."(73).

Daran kann wohl auch nichts ändern, dass in den offenen Parteien und Verbänden echt Engagierte zu finden sind, denen antirassistisches Verhalten im Alltag ein Anliegen ist. Eine möglicherweise unbewusste Taktik der gespaltenen Zunge, die nach aussen rhetorisch brillant Antirassismus als politisch-ethischen Grundsatz vertritt und nach innen diskriminierende Denkschemen beibehält, verhindert schon im Ansatz offene Diskussionen. Vor allem die Kader in Parteien und Gewerkschaften haben in dieser Hinsicht ihre Glaubwürdigkeit gegenüber der Basis teilweise verloren. Folgerichtig vertritt diese Basis bereits offen diskriminierende Positionen, wie sich gerade anhand der aktuellen und in jeder Hinsicht schiefen asylpolitischen Diskussionen zeigt. Erschreckend häufig ist heute der rassistisch geprägte Satz: "Es gibt ja wirklich langsam etwas viele Asylanten" bereits in sich offen oder links verstehenden Kreisen zu vernehmen. Nicht das Gesetzesprojekt, sondern jeder rassistische Impuls bildet einen möglichen Anlass, die Diskussion voranzutreiben und das Bewusstsein zu verändern. "Nur die Person, die auf allen Ebenen nicht diskriminiert, ist auch eine Nichtrassistin", schreibt die Züricher Antirassismusgruppe(74). "Nur in der Diskussion", so meinte der Ethnopsychoanalytiker Paul Parin in einer Art Selbstgespräch, "ist es möglich, rassistische Tendenzen aufzudecken und zu verurteilen."(75)

Ist nun dringlichst eine "Bewegung für eine Schweiz ohne Diskriminierung und Ausgrenzung" auf der Tagesordung(76), analog der GSoA und dem 'Komitee Schweiz ohne Schnüffelstaat'? "Erst dann, wenn die Menschen, die hier leben – ob sie nun Einheimische sind oder nicht –, sich den

Kampf gegen Rassismus zu eigen machen, anstatt ihn der Polizei und den Gerichten ins Pflichtenheft schreiben zu wollen," rief Claudia Bislin von der Zürcher Asylbewegung am Ende ihrer Jeevan-Rede(77), "wird er seine Basis in der Bevölkerung verlieren und als Instrument für die Herrschenden zur Spaltung der Zu-Beherrschenden wertlos werden."

Anmerkungen

1) Zit. In: Michael Kohn: Braucht die Schweiz ein Antirassismus-Gesetz? Symposium der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich zum Thema 'Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus'. Broschüre, Zürich 1991.
2) Die vorgeschlagenen Strafrechtsbestimmungen lauten:
Artikel 261bis StGB (Rassendiskriminierung)
1. Wer öffentlich Ideen oder Auffassungen verbreitet, die auf der angeblichen Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass beruhen, wer zur Rassendiskriminierung aufruft oder aufreizt, namentlich indem er öffentlich bekundet, Rassendiskriminierung vorzunehmen, wer rassistische Propagandaaktionen organisiert, solche fördert oder an ihnen teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.
2. Wer durch Wort, Schrift, Bild, durch Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise jemanden in beleidigender Weise in seiner Menschenwürde angreift, namentlich indem er ihm aus Gründen der Rassendiskriminierung eine öffentlich angebotene Dienstleistung verweigert, wird auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bestraft.
3. Als Rassendiskriminierung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Form von Unterscheidung, Ausschliessung, Einschränkung oder Bevorzugung, die aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft oder des Glaubens geschieht und zum Ziel oder zur Folge hat, das gleichberechtige Anerkennen, Geniessen oder Ausüben der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu beeinträchtigen.
3) Im Rahmen eines Hearings vor der Kommission KOACH für Öffentlichkeitsarbeit und Aussenbeziehungen der jüdischen Gemeinden.
4) Vgl. "Tages-Anzeiger" 12.4.1990.
5) Vgl. Informations- und Pressedienst der AUNS vom Januar 1990.
6) Kohn, 1991.
7) Kohn, a.a.O.
8) "Um gegen die sich abzeichnende Opposition zu bestehen, müssten sich die Befürworter dieses Gesetzes geistig vorbereiten", meinte Kohn fast beschwörerisch.
9) Vgl. Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, angenommen am 21. Dezember 1965, und über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes. Vernehmlassungsverfahren vom 20. Dezember 1989 (Vernehmlassungsunterlagen und Pressedokumentation).
10) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 1, S. 2.
11) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 4 (für das UNO-Übereinkommen) und Beilage 2 (für den Artikel im Strafgesetzbuch).
12) Auskunft des Dienstes für Völkerrecht im Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten vom 29.4.1990. Vgl. auch Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 1, S. 4.
13) Vgl. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Beitritt der Schweiz zum internationalen Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, vom Dezember 1990. 48 Vernehmlassungsantworten gingen ein und wurden ausgewertet (im folgenden: Ergebnisse).
14) Allein das Asylgesetz wurde seit 1978 viermal revidiert und verschärft, zuletzt per Dringlichem Bundesbeschluss im Juni 1991.
15) Vgl. Beat Leuthardt: in: Mitteilungsblatt des Christlichen Friedensdienstes.
16) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 1, S. 7.

17) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 1, S. 7/8.
18) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 1, S. 6.
19) Vgl. in diesem Widerspruch-Heft Bennie Koprio über die Erfahrungen mit dem Antirassismus-Gesetz in Frankreich.
20) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 3, S. 5/6.
21) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 1, S. 6.
22) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 3, S. 3.
23) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 3, S. 4.
24) Auskunft des Dienstes für Völkerrecht vom 29.4.1990.
25) Auskunft des Dienstes für Völkerrecht vom 29.4.1990.
26) Diese Kritik stammt namentlich von der SVP, dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Vereinigung der Schweizerischen Angestelltenverbände, dem Schweizerischen Anwaltsverband und der Vereinigung für Rechtsstaat, vgl. Ergebnisse, Teil 1, S. 5. Kritisch auch eine frühe Haltung der NZZ vom 27./28.1.1990.
27) Herbert Trachsler: Meinungsfreiheit und Rassismus, in NZZ 22.3.1991.
28) Diese Kritik stammt namentlich von der FDP und den Schweizer Demokraten/NA, dem Kanton Zürich, dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, dem Lausanner Rassistenblatt "Courrier du Continent" und der föderalistisch-konservativen "Mouvement de la Renaissance Vaudoise/Ligue Vaudoise".
29) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 3, S. 4.
30) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen, Beilage 3, S. 10.
31) Vgl. für beide "WochenZeitung" vom 26.4.1991.
32) Vgl. Herbert Trachsler: a.a.O.
33) Vgl. Art. 2 UNO-Übereinkommen.
34) Sie ist der CVP und einigen weiteren Organisationen eingefallen, vgl. Ergebnisse S. 15.
35) Zum Fragebogen: Vernehmlassungsunterlagen S. 2/3. Zu den Antworten: Ergebnisse S. 11-13.
36) Darauf aufmerksam gemacht haben die Kantone Zürich und Baselland, daneben einige Organisationen.
37) Vgl. Vernehmlassung der Asylkoordination Schweiz vom 28. März 1990 (c/o C.e.d.r.i., Postfach, 4002 Basel).
38) Vgl. Vernehmlassung der Asylkoodination Schweiz.
39) Vgl. ihr Flugblatt vom August 1990, wiedergegeben in: "Chronologie zur Asylpolitik Schweiz", Nr. 12/1990, herausgegeben von der Stiftung Gertrud Kurz und der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (unter anderem c/o Flüchtlingsinformation, Postfach 6175, 3001 Bern), im folgenden: Chronologie.
40) a.a.O.
41) Vgl. diverse Chronologien 1988-1990.
42) Beide erwähnt in: Jürg Frischknecht/Ueli Haldimann/Peter Niggli: Die unheimlichen Patrioten, Erg. Band 1979-1984. Zürich 1984. Der "Courrier du Continent" wird publiziert von Gaston-Armand Amaudruz, den selbst die Jahresberichte des Bundesverfassungsschutzes der BRD als Neonazi bezeichnen. Die "Ligue vaudoise" ist laut Frischknecht eine rechtsbürgerliche Vereinigung.
43) Vgl. Vernehmlassungsunterlagen S. 1. Vgl. auch die Untersuchung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit des Regionalkomitees Mitenand, Basel, Dezember 1989, und diverse Ergebnisse von Erhebungen der Meinungsforschung.
44) Bericht über die Untersuchungsergebnisse des Ausschusses Rassismus und Ausländerfeindlichkeit des Europäischen Parlaments vom 23.7.1990, vom Plenum behandelt und zur Kenntnis genommen am 10.10.1990, 176 S., plus Materialienband (c/o Europäisches Parlament, 1049 Brüssel).
45) Alltagsrassismus ist in Stichworten angetönt in der Rede von Claudia Bislin am 30. Juli 1990 im Zusammenhang mit dem Tod von Jeevan Selvarajah, in "WochenZeitung" vom 3.8.1990.
46) "WochenZeitung" 3.8.1990.
47) Vgl. Marianne Fehr: Keine lästigen Fliegen, in: "du", Heft Nr. 4/1991, Zürich.
48) Vgl. die Jahresstatistiken zu den Grenzkontrollen, herausgegeben von der Oberzolldirek-

tion im Eidgenössischen Finanzdepartement, Bern.

49) Vgl. "WochenZeitung" vom 26.4.1991.
50) Zitiert nach Kohn, 1991.
51) Kohn, a.a.O.
52) Vgl. Ergebnisse, Teil 2, S. 50.
53) Kohn, a.a.O.
54) Vgl. Ergebnisse, Teil 2, S. 40/41.
55) So die Fédération romande des syndicats patronaux.
56) Kohn, a.a.O.
57) So unter anderem die GPS, Ofra, HABS, Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe.
58) Vgl. die Vernehmlassung der Asylkoordination Schweiz.
59) Pressecommuniqué vom 27.12.1989.
60) Für die Bestrafung der Geschichtslüge ausgesprochen haben sich unter anderem die Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft, die LICRA und SOS-Racisme sowie der Schweizerische Iraelitische Gemeindebund. Für die Verbandsklage haben sich die Kantone Schaffhausen und Genf sowie 17 Organisationen ausgesprochen.
61) "Vorwärts" 27.9.1990.
62) Kohn, a.a.O.
63) Vgl. Egebnisse, Teil 1, S. 40.
64) Chronologie Nr. 2/1989.
65) Chronologie Nr. 11, 12/1989.
66) "Bündner Zeitung" 4.4.1991.
67) "WochenZeitung" 16.4.1991.
68) "WochenZeitung" 16.4.1991.
69) Vgl. Chronologie Jahrgänge 1988-1991.
70) Chronologie Nr. 8/1990.
71) Chronologie Nr. 11/1990.
72) Vgl. "Dossier EG", herausgegeben von der Flüchtlingsinformation, Dokumentationsstelle der Stiftung Gertrud Kurz, Bern, 1990. Vgl. auch Beat Leuthardt: Das Europa der Inneren Sicherheit, in: Widerspruch H. 20. Schweiz-Europa. Strategien, Zürich 1990.
73) "WochenZeitung" 3.8.1990. Gegenteiliger Ansicht ist u.a. Jürg Frischknecht, s. in: Der leergeglaubte Staat. Dokumentation zum Kulturboykott, Zürich 1991.
74) Vgl. Ergebnisse, Teil 2, S. 58.
75) "WochenZeitung" 24.8.1990.
76) "Vorwärts" 19.4.1990.
77) "WochenZeitung" 3.8.1990.

VORWÄRTS

SOZIALISTISCHE WOCHENZEITUNG

Der Vorwärts kämpft . . .

Ich bestelle den Vorwärts 4 x gratis zur Probe

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

VORWÄRTS
Postfach 8701
3001 Bern
031 25 47 00